



# Beitragsordnung

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sichern.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats und des Präsidiums in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat.
3. Die Monatsbeiträge betragen ..... bis 31.12.2018: ab 01.01.2019:

a) für erwachsene Mitglieder .....	€ 12,00	€ 14,00
b) für Kinder und Jugendliche .....	€ 9,00	€ 11,00
c) Familienbeitrag: 3 Personen .....	€ 24,00	€ 30,00
4 Personen (neu: ab 4 Personen) .....	€ 21,50	€ 33,00
ab 5 Personen .....	€ 23,50	
d) Schüler, Studenten, Rentner zahlen auf Antrag und Nachweis .....	€ 9,00	€ 11,00
e) Sozialbeitrag auf Antrag und Nachweis .....	€ 3,00	€ 4,00
f) Sonderbeitrag für Menschen mit Behinderung (ab 50 % GdB) .....	€ 5,00	€ 6,00
g) Wehr- und Zivildienstleistende sind auf Antrag und auf regelmäßigen Nachweis für die Dauer ihrer Dienstzeit beitragsfrei		
h) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.		
4. Über die Aufnahmegebühr und Sonderbeiträge der Abteilungen entscheiden die Mitgliederversammlungen der Abteilungen. Das Präsidium muss der Entscheidung zustimmen. Die Aufnahmegebühr und die Sonderbeiträge der Abteilungen sind jeweils bei den zuständigen Abteilungsleitern zu erfragen.
5. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.
6. Die Beiträge werden jährlich, halb- oder vierteljährlich abgebucht oder berechnet. Umstufungen innerhalb der Beitragsgruppen werden zum nächsten Beitragseinzug (jeweils zu Beginn eines Quartals) durchgeführt.
7. Die Beitragspflicht - auch Sonderbeiträge - bleibt nach Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.
8. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Sie muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres dem VfL schriftlich zugegangen sein.
9. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden (soziale Fälle, Umzug an einen über 50 km entfernten Ort (Nachweis der polizeilichen Ummeldung) oder dass wegen schwerer Krankheit kein Sport betrieben werden kann (Nachweis des Arztes)).
10. Zwei Wochen nach Fälligkeit des Beitrags erfolgt eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Als Zuschläge werden jeweils eine Mahngebühr von € 5,00 und eine Bankgebühr von € 3,00 erhoben. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Zahlung, beauftragt der VfL die Fa. Creditreform, die offene Forderung einzutreiben.
11. Die Gebühren für Kurse, Schulen, Sondereinrichtungen, Aufnahmen und Mahnungen werden vom Präsidium festgelegt. Die Gebühren sind Bringschulden.
12. Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 05.07.2016.